

Ausschreibung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration „Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 – Future Communities 2019“

Vom 04.04.2019 – Az.: 7-0272.1/9

1. Ziel

Die herausragende Bedeutung der Digitalisierung für die in Baden-Württemberg lebenden Menschen und die Unternehmen im Land spiegelt sich in der aktuellen Koalitionsvereinbarung wider. Sie erklärt den digitalen Wandel zu einem zentralen Aktionsfeld der Regierungsarbeit. Dabei wird die Digitalisierung als Innovations- und Nachhaltigkeitsmotor identifiziert. Um den Standort Baden-Württemberg zu stärken und die Lebensqualität der hier lebenden Menschen zu verbessern, setzt das Land ihre landesweite Digitalisierungsstrategie digital@bw (www.digital-bw.de/dbw-digitalisierungsstrategie) um. Die Förderungen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (Zuwendungsgeber) erfolgen als Teil dieser Digitalisierungsstrategie.

Die Digitalisierung entwickelt sich zunehmend zu einem Standort- und Wettbewerbsfaktor. Damit die Kommunen (im Folgenden für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie von ihnen getragene Stellen oder ihre interkommunalen Zusammenschlüsse) für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv bleiben, sollen Digitalisierungsprojekte gefördert werden.

2. Gegenstand und Umfang der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen von Kommunen, die sich zumindest einem oder bestenfalls mehreren Schwerpunkt- oder Querschnittsbereichen der Digitalisierungsstrategie digital@bw (www.digital-bw.de/dbw-digitalisierungsstrategie) zuordnen lassen und einen gewissen Innovationsgrad aufweisen. Diese Maßnahmen sind innerhalb von zehn Monaten vor dem 31.10.2020 umzusetzen. Als besonders förderungswürdig werden Projekte mit Blockchain oder Künstlicher Intelligenz bewertet. Eine förderfähige Maßnahme kann beispielsweise auch die Erstellung einer kommunalen Strategie für die Digitalisierung oder Teilthemen davon wie etwa die Cybersicherheit sein. Keine Förderung erfolgt für Digitale Infrastruktur wie etwa WLAN oder Standard-Apps. Im Hinblick auf das bereits ausgeschriebene Förderprojekt Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft 4.0 (InKoMo 4.0, dazu: www.digital-bw.de/) sollen keine Projekte mit Schwerpunkt Mobilität gefördert werden, deren Gesamtkosten über 500.000 Euro betragen. Bei allen Mobilitätsprojekten wird zunächst eine Beratung bei der Geschäftsstelle von InKoMo 4.0 insbesondere im Hinblick auf mögliche Kooperationen empfohlen. Außerdem beraten zum Förderwettbewerb auch die Fachberatungsstellen vom Gemeindetag Baden-Württemberg e.V., Landkreistag Baden-Württemberg e.V. und Städtetag Baden-Württemberg e.V. ihre jeweiligen Mitglieder.

2.2 Es steht ein Fördervolumen in Höhe von insgesamt etwa einer Million Euro zur Verfügung. Der maximale Zuschussbetrag pro Antrag beträgt 100.000 Euro bzw. 250.000 Euro bei Kooperation von mindestens drei Kommunen und gleichzeitig

höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungen werden erst ab einem Betrag von 2.500 Euro bewilligt.

- 2.3 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO einschließlich der Anlagen.
- 2.4 Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Projektförderung als Festbetragsförderung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 2.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich Personalausgaben und sächliche Ausgaben außer Bauinvestitionen. Bitte beachten Sie hierbei, dass nach Nr. 2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 Abs. 1 LHO nur zusätzlich allein durch das Projekt veranlasste Ausgaben zuwendungsfähig sind, nicht aber bereits unabhängig vom Projekt entstehende Kosten etwa für Stammpersonal. Auch ist das sog. Besserstellungsverbot nach Maßgabe von Nr. 2.2.5 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO zu beachten. Erstattungsfähig sind auch die laufenden Ausgaben während der maximal zehnmonatigen Projektlaufzeit einschließlich Mehrwertsteuer, soweit erklärt wurde, dass für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz nicht besteht. Nicht förderfähig sind die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten Kosten sowie Finanzierungskosten.
- 2.6 Andere Fördermittel des Landes dürfen für dieselbe Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden.

3. Bewertungskriterien

Bewertungskriterien für die Auswahl der Vorhaben sind:

- Grad der Innovation und Umsetzbarkeit sowie Zukunftsorientierung - inwieweit hilft das Vorhaben die Kommunen auf künftige Herausforderungen vorzubereiten (30 Punkte)
- Grad der Durchdringung und Anzahl der betroffenen Bereiche aus der Digitalisierungsstrategie digital@bw (20 Punkte)
- Bürgerpartizipation und erlebbarer Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger (15 Punkte)
- Aufbau und Einbindung der Akteure aus Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft oder Wissenschaft einschließlich Kooperation zwischen Kommunen zur Steigerung des Umsetzungserfolgs (20 Punkte) und
- Mittelfristig selbsttragende Planung und Entwicklung von Geschäftsmodellen (15 Punkte).

4. Antragsberechtigung, Verfahren, Frist

- 4.1 Antragsberechtigt sind die Kommunen in Baden-Württemberg. Für die Antragstellung steht unter www.digital-bw.de ein Formular mit Ausfüllhinweisen zum Herunterladen bereit. Die Anträge sind durch das vertretungsberechtigte Organ zu unterzeichnen.

- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 4.3 Auf die grundsätzliche Erforderlichkeit einer gemeindefinanzierten Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Nr. 13.3.1 VV zu § 44 Abs. 1 LHO wird hingewiesen. Eine solche Beurteilung ist bei einer Zuwendung von weniger als 50.000 Euro je Einzelfall entbehrlich.
- 4.4 Anträge können unter Angabe des Titels der Ausschreibung und des Aktenzeichens in elektronischer Form als pdf-Datei (poststelle@im.bwl.de) oder per Post bei dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart eingereicht werden.
- 4.5 Anträge können bis spätestens zum **31.07.2019 (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.
- 4.6 Die Vereinbarkeit der Zuwendung mit EU-Beihilferecht muss gewährleistet sein, ohne dass eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erforderlich ist (siehe dazu Nr. 11 des Antragsformulars).
- 4.7 Es wird ein Bewertungsausschuss unter Vorsitz des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und unter Beteiligung des Gemeindetags, des Städtetags, des Landkreistags sowie ggf. der betroffenen Fachministerien und Sachverständigen gebildet, der über die Verteilung der Mittel ein Votum abgibt. Über die Bewilligung entscheidet der Zuwendungsgeber.
- 4.8 Den Zuwendungsempfängern obliegt es, an PR-Maßnahmen für die Digitalisierungsstrategie digital@bw (www.digital-bw.de) mitzuwirken. Die Ergebnisse der Einzelprojekte sind über die Kommunikationsplattform des Zuwendungsgebers www.digital-bw.de darzustellen.